

## Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie

Aktuelle Auswirkungen auf die Anmeldung zur VBLklassik.

In der Europäischen Union gibt es seit vielen Jahren Bestrebungen, die Mobilität der Beschäftigten zu fördern und hierzu Hemmnisse auch bei den Zusatzrentensystemen abzubauen.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2553) wurde die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) von fünf auf drei Jahre verkürzt. Zusätzlich wird das Mindestalter für die Unverfallbarkeit von derzeit 25 Jahre auf das 21. Lebensjahr abgesenkt.

Zum 1. Januar 2018 werden diese Änderungen in Kraft treten. Dennoch können sich bereits jetzt Auswirkungen auf die Begründung einer Versicherungspflicht zur VBLklassik ergeben. Dies betrifft ältere Beschäftigte, die gegebenenfalls bei Neueinstellung die Wartezeit bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente nicht mehr erreichen können, und wissenschaftlich Beschäftigte, die gemäß § 28 VBLS die Möglichkeit haben, sich von der Pflichtversicherung befreien zu lassen.

### I. Erfüllen der Wartezeit bei älteren Beschäftigten

Bei Neueinstellungen hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine Anmeldung zur Pflichtversicherung erfolgen kann. Bei der Prüfung ist unter anderem darauf abzustellen, ob der Beschäftigte vom Beginn seiner Beschäftigung bis zum Zeitpunkt, in dem eine abschlagsfreie Regelaltersrente beansprucht werden kann, die erforderliche Wartezeit von derzeit 60 Umlagemonaten theoretisch erreichen kann. Nach der ab 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Neuregelung ist jedoch zukünftig eine dreijährige Unverfallbarkeitsfrist zu beachten. Diese gilt zwar erst ab dem 1. Januar 2018, aber auch für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2018 eingestellt wurden und deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2017 weiterbesteht. Voraussetzung ist, dass die Versorgungszusage ab dem 1. Januar 2018 drei Jahre bestanden hat. Das heißt, vor 2018 eingestellte Beschäftigte können eine nach Betriebsrentengesetz unverfallbare Anwartschaft erwerben, obwohl die bisherige Unverfallbarkeitsfrist von fünf Jahren noch nicht erfüllt ist. Sie erwerben damit auch dann einen Anspruch auf eine Betriebsrente, wenn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten noch nicht erreicht ist. Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 10. Oktober 2016 (Az. D 5 – 31004/21#1) empfiehlt daher, dass im Vorgriff auf eine mögliche tarifvertragliche Anpassung die Versicherungspflicht unter Beachtung der neuen Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz zu prüfen ist.

### II. Wahlrecht für befristet wissenschaftlich Beschäftigte

Diese oben genannte Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist wirkt sich auch bei befristet wissenschaftlich Beschäftigten aus. Gemäß § 28 Absatz 1 VBLS sind Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen auf eigenen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Voraussetzung ist, dass sie für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erfüllen können. Sie dürfen darüber hinaus bisher keine anderen Versicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben. Stattdessen wird für die Beschäftigten eine freiwillige Versicherung VBLextra angelegt. Die Neuregelung zur Unverfallbarkeit sollte beim Wahlrecht der befristet wissenschaftlich Beschäftigten berücksichtigt werden. Da ab 1. Januar 2018 eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft bereits nach drei Jahren erreicht werden kann und für wissenschaftlich Beschäftigte weiterhin das Wahlrecht zwischen der Pflicht- und der freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich daraus ein gesteigertes Informationsbedürfnis für die betroffenen Beschäftigten. Die Beschäftigten sollten für ihr Wahlrecht deshalb sowohl die Unterschiede zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung kennen als auch über die Neuregelung zur gesetzlichen Unverfallbarkeit ab 1. Januar 2018 informiert sein. Somit gilt: In der VBLklassik besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Leistung aus der Pflichtversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis und damit die Versorgungszusage ab 1. Januar 2018 tatsächlich mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten muss dann nicht erfüllt sein. Neu eingestellte wissenschaftlich Beschäftigte sollten dies bei ihrer Wahl zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung berücksichtigen. Ausführliche Begründungen und Erläuterungen zur Handhabung des neuen Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie finden Sie im aktuellen Rundschreiben des BMI vom 10. Oktober 2016, veröffentlicht im Internet unter dem Aktenzeichen „D 5 – 31004/21#1“. Die VBL wird zeitnah die entsprechenden VBLspezial und die Schulungsunterlagen dazu aktualisieren. Wenn Beschäftigte für ihr Wahlrecht nähere Informationen benötigen, können sie sich gerne an uns wenden. Die Fachleute der VBL unterstützen Arbeitgeber und Beschäftigte gerne.